



15/SN-48/ME

BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 65 17 81 - SERIE

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, den 3. April 1984

G. z. 249/84

Betr.: Änderungen zum Entwurf eines Strafrechts-
änderungsgesetzes 1984
Bundesministerium für Justiz
GZ 318.002/8-II 1/83

7.4.1984

4. APR. 1984

1984-04-05

Fransen

Dr. Bauer

Sehr geehrte Herren!

Unter höflicher Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 26. Jänner 1984, GZ 318.002/8-II 1/83 biehren wir uns, in der Anlage 25 Exemplare unserer heute an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Für den Präsidenten:

[Signature]
(Hofrat DDr. SKROVANEK
Generalsekretär)

25 BEILAGEN



KOPIE

BUNDES-INGENIEURKAMMER

**A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 65 17 81 - SERIE**

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1016 Wien

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, den 2. April 1984

G. Z. 249/84

Betr.: Änderungen zum Entwurf eines Strafrechts-
änderungsgesetzes 1984
Zu Zl. 318.002/8-II 1/83

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den vorgeschlagenen Änderungen des Strafrechts nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich erscheinen uns die vorgeschlagenen Änderungen sinnvoll und der Rechtsvereinheitlichung dienlich.

Allerdings ist die strenge Bestrafung zwar generell wünschenswert, weil ihre Wirkung präventiv sein kann, schießt aber bei Ziviltechnikern über das Ziel, weil Ziviltechniker ohnehin neben der strafrechtlichen Verantwortung noch den sehr strengen Standesregeln unterliegen. Sollte es sich nämlich bei dem treuwidrigen Berater um einen Ziviltechniker handeln, so können bis zu 4 Strafen kumulieren:

- 1.) nach den Standesregeln,
- 2.) etwaige Freiheitsstrafe,
- 3.) etwaige oder zusätzliche Geldstrafe,
- 4.) Rückzahlung bis zum doppelten Betrag der unredlich erworbenen Bereicherung.

Es wäre daher in § 19 a StGB eine diesbezügliche Ausnahmesbestimmung aufzunehmen, um eine angemessene Bestrafung zu garantieren.

Da im Ziviltechnikergesetz als Folge einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung auch vorgesehen ist, daß die Befugnis des Ziviltechnikers erlischt, ist es für die Standesvertretung von großer Bedeutung, Auskunft aus dem Strafregister zu erhalten. Dies insbesondere dann, wenn es gilt, dem Verurteilten die Ziviltechniker-befugnis wieder zu verleihen.

BUNDES-INGENIEURKAMMER**G. Z. 249/84****BLATT 2**

Es scheint daher sinnvoll, in § 6 Abs. 1 lit. b des Tilgungsgesetzes eine Ausnahme für diese Fälle vorzusehen.

Wunschgemäß wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates unmittelbar zugesandt.

Mit der Bitte um Berücksichtigung und freundlichen Grüßen

Für den Präsidenten:



(Hofrat Dr. SKROVANEK)
Generalsekretär